

§ 7

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nachbezeichnete Arbeiten im Sinne von § 1 Abs. 4 ABP namens und für Rechnung des Auftraggebers, d. h. mit diesen unmittelbar verpflichtender Wirkung, an..... zu vergeben:

.....

§ 8

Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung wird auf der Grundlage der Orientierungssumme nach der Preisverordnung Nr. 412 vom 31. März 1955 — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — (GBl. I S. 265) in Verbindung mit der Preisverordnung Nr. 565 vom 11. Januar 1956 — Anordnung über die Abrechnung bau technischer Entwurfsleistungen des Verkehrswesens — (GBl. I S. 94) auf..... DM geschätzt.

§ 9

Leistungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist

§ 10

Dieser Vertrag ist in..... Exemplaren ausgefertigt, von diesen erhalten..... Exemplare der Auftraggeber, Exemplare der Auftragnehmer.

Ort: Datum:
 Auftraggeber Auftragnehmer * §

**Anordnung
 über die Auflösung des Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter.**

Vom 27. Mai 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Staatliche Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter wird aufgelöst

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist Rechtsnachfolger des Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 1. Dezember 1955 über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter (GBl. II S. 438);

die Preisverordnung Nr. 538 vom 31. Dezember 1955 — Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Vermittlung von Konsumtionsgütern durch das Staatliche Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter — (GBl. I 1956 S. 69; Ber. S. 92).

Berlin, den 27. Mai 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

W a c h

**Anordnung
 über die Sozialpflichtversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.**

Vom 24. Mai 1957

Zur Festigung und Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer wird mit Zustimmung des Ministers der Finanzen, des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, des Ministers für Lebensmittelindustrie, des Staatssekretärs für örtliche Wirtschaft und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer unterliegen der Sozialpflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 2

(1) Einnahmen, die die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks von der Produktionsgenossenschaft

- a) laufend für ihre Arbeitsleistung,
- b) jährlich als einmalige Bezüge aus dem Netto-*gewinn der Produktionsgenossenschaft

erzielen und die gemäß der Verordnung vom 6. September 1956 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 737) versteuert werden, sind beitragspflichtig.

(2) Einnahmen, die die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer von der Produktionsgenossenschaft

- a) laufend für ihre Arbeitsleistung in Geld oder in Form von Produkten,
- b) jährlich als einmalige Bezüge aus dem Netto-*gewinn der Produktionsgenossenschaft

erzielen und die gemäß der Anweisung vom 11. November 1954 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihrer Mitglieder sowie über die Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung (ZBl. S. 559) versteuert werden, sind beitragspflichtig. Ausgenommen von dieser Beitragspflicht sind Einnahmen, die aus der Veräußerung von Überschussmengen stammen.